

Was gilt? Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums in Baden-Württemberg, gültig ab 14.6.2021

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10 §2 Absatz 6, ab 1.7.2021	11 – 35 §2 Absatz 5	36 – 50 §2 Absatz 4	51-99 §2 Absatz 3	100-164 §2 Absatz 2	≥ 165 §2 Absatz 1	Immer notwendig
Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII + § 14 LKJHG)	Innerhalb geschlossener Räume						nach der allgemeinen Landesverordnung: Abstandsempfehlung (§ 2) Die Fläche muss jeweils in Bezug auf die Personenzahl die Abstandsempfehlung ermöglichen. Hygieneanforderungen (§ 4) Eine Selbstversorgung ist möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten. Hygienekonzept (§ 6) Datenerhebung (§7) Die Datenerhebung kann u.a. mit der Corona-Warn-App oder mit der Luca-App erfolgen. Zutritts- / Teilnahmeverbot (§ 8) Arbeitsschutzanforderungen (§ 9)
	36 Personen 240 Personen ²	36 Personen 120 Personen ²	18 Personen 60 Personen ²	12 Personen 36 Personen ²	12 Personen ²	6 Personen ²	
Im Freien							
60 Personen 240 Personen ²	60 Personen 120 Personen ²	30 Personen 120 Personen ²	18 Personen 120 Personen ²	18 Personen ²	6 Personen ²		
Übernachtungen unter 4 Nächte	18 Personen ² ; je Schlafräum max. 3 Haushalte			18 Personen ² nur zur Ehrenamtsqualifizierung; je Schlafräum max. 2 Haushalte			
	ab 1.7.2021 240 Personen ²	ab 1.7.2021: 120 Personen ²	18 Personen ²				
Maskenpflicht nur bei Kontakt nach außen							
Übernachtungen ab 4 Nächte (ab 1.7.2021)	360 Personen ²	240 Personen ²	60 Personen ²				
	Maskenpflicht nur bei Kontakt nach außen						
Offene Kinder- und Jugendarbeit	10 Personen aus 3 Haushalten oder 8 Kinder unter 14 Jahren						
	36 Personen ² (Innen) 60 Personen ² (im Freien)	36 Personen ² (Innen) 60 Personen ² (im Freien)	10 Personen aus 3 Haushalten oder 8 Kinder U 14				
Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII + § 15 LKJHG)	Innerhalb geschlossener Räume						
	36 Personen 240 Personen ²	36 Personen 120 Personen ²	18 Personen 60 Personen ²	18 Personen 36 Personen ²	18 Personen ²	12 Personen ²	
Im Freien							
60 Personen 240 Personen ²	60 Personen 120 Personen ²	30 Personen 120 Personen ²	18 Personen 120 Personen ²				
Maskenpflicht	Innenraum	Innenraum	Innenraum	Immer	Immer	Immer	

¹ <https://corona.rki.de/>

² Bei Angeboten für getestete Personen ist zu Beginn ein Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 1 oder im Sinne des § 19 Absatz 15 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b (Elternbescheinigung) CoronaVO vorzulegen, wobei der Nachweis per Antigentest nicht länger als maximal 48 Stunden (bei Schüler*innen 60 Stunden) und der Nachweis per PCR-Test nicht länger als maximal 72 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf. Bei Angeboten über 4 Nächte muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO ist die einmalige Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises ausreichend; § 21 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 CoronaVO gilt entsprechend. (... das haben nicht wir uns ausgedacht ☺)

Auslandsfreizeiten: Auslandsfreizeiten sind grundsätzlich möglich. Neben den Regelungen für Baden-Württemberg gelten auch die Regelungen des Ziellandes. Geklärt werden müssen die eigenen Risiken, z.B. eine Änderung der Einstufung des Ziellandes durch das auswärtige Amt während der Freizeit. Die Einreisebestimmungen für Deutschland und die Absonderungsverordnung BW sind ebenfalls zu beachten. Von den Eltern sollte bei unter 18-jährigen Personen ggf. ein Einverständnis eingeholt werden, dass dem Veranstalter durch eine mögliche Quarantäne oder verzögerte Einreise ein längerer Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsbestimmungsrechts erlaubt wird.